

Allgemeine Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas

(im Folgenden kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“ genannt) an Kunden der Energie Klagenfurt GmbH
(im Folgenden kurz „EKG“ genannt) 1. März 2023

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand des Erdgaslieferungsvertrages (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) ist die Belieferung des Kunden mit Erdgas durch die EKG für seine im Vertrag angeführte(n) Kundenanlage(n) zur Deckung seines Eigenbedarfs.

1.2. Sofern der Kunde seinen Gasbedarf durch eine Eigenanlage zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (z. B. Biogas) decken will, hat er vor Errichtung einer solchen Anlage die EKG darüber zu informieren.

1.3. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind für Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden und deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und der anschließenden Annahme dieses Antrages innerhalb von drei Wochen in Form eines schriftlichen Bestätigungsschreibens (zB Erdgaslieferungsvertrag oder Begrüßungsschreiben) durch die EKG zustande. Der Vertrag kommt auch dadurch zustande, indem der Kunde Erdgas zu den von der EKG angebotenen Preisen und Bedingungen bezieht und für diese Lieferung mindestens eine Zahlung leistet (wobei auch die Erteilung der SEPA-Lastschrift als Zustimmung gilt). Dieser Vertrag schafft nach dem Willen der Vertragspartner bis zu seiner rechtsgültigen Beendigung ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis. Die EKG ist berechtigt, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.2. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes bedürfen Vertragserklärungen der EKG der Schriftform. Für die Annahmeerklärung der EKG kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

2.3. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. EKG hat die Möglichkeit, dafür nachträglich eine schriftliche Erklärung zu verlangen.

3. Art und Umfang der Belieferung mit Erdgas, Haftung und Schadenersatz

3.1. Die EKG liefert dem Kunden auf Dauer des Vertrages Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung nach den Marktregeln zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

3.2. Sollte die EKG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, am Bezug oder an der Lieferung mit Erdgas ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der EKG zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung trifft den Kunden auch keine Entgeltspflicht und er hat das Recht unter Beachtung der Vorgaben von § 918 ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Die EKG wird die Einstellung der Lieferung den betroffenen Netzbetreibern mitteilen.

3.3. Die EKG haftet für Schäden, die die EKG oder eine Person, für welche die EKG einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen i. S. des Konsumentenschutzgesetzes für Folgeschäden, entgangenem Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist ausgeschlossen.

4. Preise, Preisänderungen,

4.1. Das Entgelt für die Lieferung mit Erdgas an Kunden der EKG sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Entgelte bestimmen sich nach den mit den einzelnen Kunden jeweils vereinbarten Preisen der EKG, die sich aus dem Produkt- und Preisblatt der EKG ergeben, das dem Kunden bei Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gebracht bzw.

ausgehändigt wird. Das Produkt- und Preisblatt ist wie die Allgemeinen Lieferbedingungen auf der Homepage der EKG (www.stw.at) abrufbar.

4.2. Grundlage der vereinbarten Entgelten für die Energielieferung bilden die vom Kunden bei Vertragsabschluss angegebenen Umstände und Verbrauchsverhältnisse (z.B. Jahresverbrauchsmenge oder Energieverbrauch nur zu bestimmten Zeiten) sowie die im Produkt- und Preisblatt angeführten Voraussetzungen des vom Kunden gewählten Produktes (z.B. Produkt für Haushalt oder Gewerbe). Für die Belieferung hat der Kunde die Voraussetzungen gemäß dem vereinbarten Produkt- und Preisblatt zu erfüllen. Sollte sich ergeben, dass die angegebenen Umstände und Verbrauchsverhältnisse unrichtig waren, sich diese nachträglich wesentlich ändern oder die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die EKG berechtigt, die Energiepreise bei Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, der Höhe nach an die geänderten Umstände und Verbrauchsverhältnisse anzupassen.

4.3. Sofern die bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen, unmittelbar oder mittelbar mit der Erdgaslieferung zusammenhängenden und auf Basis von Gesetz, Verordnung bzw. hoheitlichen Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Beträgen oder Kosten durch Gesetz, Verordnung bzw. hoheitliche Verfügung geändert werden, so erfolgt eine entsprechende Weitergabe dieser Änderung an den Kunden im entsprechenden Ausmaß. Selbiges gilt bei einer Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Erdgaslieferung zusammenhängenden Steuern, Abgaben, Beiträgen oder Kosten, die sich aus gesetzlichen oder sonstigen hoheitlichen Verfügungen ergeben. Sollte das exakte Ausmaß der Weiterverrechnung nicht ohnedies vorgegeben sein, erfolgt eine Weiterverrechnung durch Umlegung der gesamten, EKG dadurch entstandenen Kosten an alle Kunden gleichermaßen, zB in Form eines Zuschlags in Cent/kWh auf den Arbeitspreis. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der EKG vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist EKG gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Preises verpflichtet.

4.4. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die EKG darüber hinaus jedenfalls berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (zB Lohnkosten durch Kollektivvertragsänderungen, Anstieg der Erdgasbeschaffungskosten), welche die Lieferung Erdgas betreffen, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt ebenso bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekanntgegebenen Umstände, wobei hier eine Änderung sowohl des Arbeits- als auch des Grundpreises erfolgen kann.

Änderung Grundpreis

4.5. Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Wertsicherung. Dazu wird der von Statistik Austria verlaublichte österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“, Basis 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index herangezogen. Der Grundpreis wird in jenem Verhältnis angepasst, in dem sich der Index-Vergleichswert (4.4.2.) gegenüber dem Index-Ausgangswert (Punkt 4.4.1) erhöht oder gesenkt hat (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen). Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahres-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung.

Wird der VPI 2015 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der VPI 2015 ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html im Internet abrufbar.

4.5.1. Index-Ausgangswert ist

- a) für Kunden mit Vertragsabschluss bis einschließlich 31. März 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2021;
- b) für Kunden mit Vertragsabschluss ab 1. April 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde. Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2023; Index Ausgangswert ist der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2022;
- c) nach einer Änderung des Grundpreises immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht. Dies hat zur Folge, dass nach einer Erhöhung des Grundpreises, die zum Vorteil der Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung errechnet.

4.5.2. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten des geänderten Grundpreises vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2022 bei einer Preisänderung per 01. April 2023).

4.5.3. Änderungen des Grundpreises auf Basis von Punkt 4.6. erfolgen höchstens einmal jährlich jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat.

Änderung Arbeitspreis

4.6. Der Verbrauchspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Diese erfolgt bei einer Erhöhung oder Senkung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) des Vergleichswertes des österreichischen Gaspreisindex („ÖGPI“) der österreichischen Energieagentur im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert. Die Änderung des Verbrauchspreises erfolgt, wenn sich der Index-Vergleichswert des ÖGPI (Punkt 4.5.2.) gegenüber dem jeweils geltenden Index-Ausgangswert (Punkt 4.5.1.) um mehr als 2 Prozentpunkte erhöht oder senkt. Indexerhöhungen oder -senkungen bis 2 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt (der Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der ÖGPI bildet näherungsweise die Beschaffungskosten der EKG nach und ist unter der Bezeichnung „ÖGPI (2019_{Basis} 2015)“ unter <https://www.energyagency.at/fakten-service/energiepreise/gaspreisindex.html> im Internet abrufbar. Sollte der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen EKG und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.

4.6.1. Als Index-Ausgangswert gilt

- a) für Kunden mit Vertragsabschluss bis einschließlich 31. März 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2021;
- b) für Kunden mit Vertragsabschluss ab 1. April 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde. Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2023; Index Ausgangswert ist der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2022;
- c) nach einer Änderung des Arbeitspreises immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht. Dies hat zur Folge, dass nach einer Erhöhung des Arbeitspreises, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung errechnet.

4.6.2. Der Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der monatlichen ÖGPI-Werte für den Zeitraum jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der Preisänderung vollendet wurde. Beispiel: Preisänderung tritt mit 1. April 2023 in Kraft; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der monatlichen ÖGPI-Werte Jänner 2022 bis Dezember 2022.

4.6.3. Änderungen des Arbeitspreises auf Basis von Punkt 4.5. erfolgen höchstens einmal jährlich jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der ÖGPI geändert hat.

4.7. Preiserhöhungen nach Punkt 4.4. und 4.5. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

4.8. Änderungen der Entgelte für die Lieferung mit Erdgas nach Punkt 4.4. und 4.5. werden dem Kunden von EKG rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der Entgelte nachvollziehbar

wiedergegeben. Insbesondere wird die EKG den Kunden über die Gründe der Preisänderung (Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, konkrete Höhe der Preisänderung) informieren. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der EKG vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen.

4.9. EKG verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei der Vereinbarung von Vertragsänderungen schriftlich oder – sofern eine gültige Zustimmung des Kunden vorliegt – elektronisch und auf der Website und auf deutliche und besondere Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Indexausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits nach Ablauf von vertraglichen Preisgarantien zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. EKG wird die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser AGB bestehenden Kunden [Monat des Inkrafttretens] zusätzlich ausdrücklich auf die Änderung des Preisanpassungsmechanismus hinweisen. Bei Vertragsänderungen unter Bezugnahme auf Punkt 12. sind Kunden jedenfalls darauf hinzuweisen, dass ihnen vor Inkraft-Treten der AGB das dort vorgesehene Widerspruchsrecht zusteht.

5. Grundversorgung

5.1. Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, können sich gegenüber der EKG auf die Grundversorgung berufen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Grundversorgung gegeben sind. Diese Interessenten werden von der EKG auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen und nach den im GWG bzw. von der E-Control durch Verordnung festgelegten Bedingungen für die Grundversorgung beliefert. Der gemäß den gesetzlichen Vorgaben von § 124 Abs 2 GWG 2011 festgelegte Tarif für die Grundversorgung ist unter www.stw.at abrufbar oder kann bei der EKG schriftlich oder telefonisch unentgeltlich angefordert werden.

5.2. Bei Inanspruchnahme der Grundversorgung durch Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gelten die Vorgaben von Punkt 9. mit folgender Einschränkung: Diesen Verbrauchern darf keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilzahlung für einen Monat übersteigt. Gerät ein solcher Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

5.3. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen von § 124 GWG 2011 zu einer Vorausverrechnung mittels Prepaymentzahlung für die künftige Netznutzung und Energielieferung um einer Abschaltung zu entgehen, wird die EKG die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Kunden durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und dem Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

5.4. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

6. Fehler bei der Verrechnung des Erdgasverbrauches

6.1. Werden Fehler in der Ermittlung des Energiebezugs bzw. des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ableszeitraumes richtig gestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

7. Verrechnung, Abrechnung, Teilzahlungen

7.1. Die Abrechnung des von der EKG gelieferten Erdgases erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Die EKG kann andere Zeitabschnitte wählen. Sie wird jedenfalls zumindest zehn Mal jährlich Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten anbieten. Nach Vorliegen des Jahresverbrauches wird eine Jahresabschlussrechnung gelegt, in der die bereits entrichteten Teilbeträge berücksichtigt werden. Eine Zinsverrechnung für daraus resultierende Gut-/Lastschriften wird beiderseits nicht beansprucht.

7.2. Teilbeträge für die Energielieferung sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.

7.3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitaufteilend berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.

7.4. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

7.5. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind nur dann berechtigt, ihre Verbindlichkeiten gegenüber der EKG durch Aufrechnung von ihr zustehenden Forderungen zu erfüllen, wenn die EKG zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in rechtmäßigem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von der EKG anerkannt ist. Das Recht zur Aufrechnung eines Kunden, der Unternehmer ist, wird auch für diese Fälle ausgeschlossen.

8. Zahlung, Verzug, Mahnung

8.1. Die Teilzahlungen sind bis jeweils 7. d. M., Rechnungen binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Allfällige vom Zahlungsdienstleister für diese Zahlungen verrechnete Entgelte gehen zu Lasten des Kunden.

8.2. Bei verspätetem Zahlungseingang ist die EKG berechtigt bei Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank in Rechnung zu stellen. Gegenüber Unternehmern kommen in diesem Fall die gesetzlichen Regelungen über die Verrechnung von Verzugszinsen zur Anwendung.

8.3. Die EKG ist zudem berechtigt dem Kunden die Kosten für von ihm verschuldete Aufwendungen für Bankrücklauf, Mahnungen, Inkasso bzw. Inkassoersuche durch einen Beauftragten der EKG zu verrechnen, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde der EKG auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs entstehen. Die Höhe der Entgelte für Bankrücklauf, Mahnung und Inkasso sowie für die nicht korrekte Inanspruchnahme der genannten Zahlungsbehalte ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Die EKG übernimmt für etwaige Fehler in der Verrechnung des Rechtsanwalts bzw. Inkassobüros keine Haftung.

8.4. Unter den in Punkt 8.4. genannten Voraussetzungen hat der Kunde auch die Mehrkosten für Aufwendungen abzugelten, die der EKG entstehen durch eine vom Kunden verschuldete nicht korrekte Inanspruchnahme von Zahlscheinen und Überweisungsaufträgen im Zuge des elektronischen Bankverkehrs sowie bei einer vom Kunden verschuldeten Rückbuchung bei Bankeinzugsermächtigungen.

8.5. Die jeweilige Höhe der in Punkt 8.4. und 8.5. angeführten Entgelte ergibt sich aus dem jeweils mit dem Kunden vereinbarten Produkt- und Preisblatt der EKG; abrufbar auf www.stw.at.

9. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

9.1. Die EKG kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung bzw. die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) verlangen, wenn nach dem Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Es ist dann zu erwarten, dass der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt, wenn ein Mahnverfahren gemäß § 127 Abs 3 GWG 2011 gegen ihn eingeleitet wurde oder bereits anhängig ist, oder wenn über den Kunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet

wurde, oder der Kunde insolvent ist. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Ein Kunde ohne Lastprofilzähler hat das Recht, anstelle der geforderten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung, den Einbau eines Zählgerätes mit Prepaymentfunktion zu verlangen. Die EKG wird in diesem Falle die für die Einrichtung der Prepaymentzahlung notwendigen Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln.

9.2. Die Vorauszahlung ist in Höhe von bis zu drei Teilzahlungen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums zu leisten oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – in Höhe der nach Punkt 7.2. bemessenen Teilzahlungen.

9.3. Nach einmaliger Mahnung unter nutzlosem Verstreichen einer Nachfrist kann sich die EKG aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften schadlos halten.

9.4. Barsicherheiten werden zum Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst, wobei für den Fall eines negativen Basiszinssatzes keine negative Verzinsung der Barsicherheit erfolgt.

9.5. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Wegfall der Voraussetzung gem. Punkt 9.1. zurückgegeben. Zudem erfolgt die Rückgabe der Sicherheit auf Wunsch des Kunden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt bzw. bei Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen.

10. Verwendung von Erdgas

10.1. Das Erdgas wird dem Kunden für die im Vertrag angeführte Anlage und nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Belieferung von Dritten ist nur nach vorheriger Zustimmung der EKG gestattet.

11. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsesintritt, Rechtsnachfolge

11.1. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, wird der Liefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.2. Der Liefervertrag kann von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen im Sinn von § 7 Abs 1 Z 28 GWG 2011 gegenüber der EKG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen, per Brief, Telefax, E-Mail oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 123 Abs 3 GWG 2011 gekündigt werden. Die EKG kann den Liefervertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung in der angeführten Form zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge täglich, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen für den Kunden bzw. acht Wochen für die EKG, möglich.

11.3. Sollten zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung die Voraussetzungen für einen Lieferantenwechsel nicht gegeben sein und der Kunde weiterhin Erdgas von der EKG beziehen wollen, ist ein neues Vertragsverhältnis mit der EKG zu den geltenden Allgemeinen Bedingungen und Preisen abzuschließen.

11.4. Die EKG ist jederzeit – auch vor Abschluss des Vertrages – berechtigt, Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen.

11.5. Wird der Gebrauch von Erdgas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Kunde für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der EKG gegenüber haftbar.

11.6. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist die EKG berechtigt, im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung des Kunden aus Gründen, die nicht von der EKG zu vertreten sind, dem Kunden einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25 % der vom Netzbetreiber zuletzt gemeldeten Jahresnormverbrauchsmenge pro Zählpunkt (zB Jahresnormverbrauchsmenge = 40.000 kWh: 40.000 Euro x 0,25% = 100 Euro), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen. Dieser Pauschalbetrag wird dem Kunden im Zuge der Abschlussrechnung verrechnet.

11.7. Der Kunde ist nach vorheriger Zustimmung der EKG berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der übertragende Kunde wird von den im Liefervertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der nachfolgende Kunde in die Verpflichtungen der EKG gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

11.8. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Behörde aus Gründen der chemischen Zusammensetzung des Erdgases die Verwendung desselben untersagt. Dies gilt auch dann, wenn Änderungen des Druckes oder Heizwertes eine

Verwendung des Erdgases für den Kunden unmöglich oder eine wesentliche Änderung seiner Anlage erforderlich machen würde.

12. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen

12.1. EKG ist zur Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt.

12.2. Eine Änderung der Punkte 1. (Gegenstand), 5. (Grundversorgung) und 14. (Einstellung der Belieferung, Vertragsauflösung) der Allgemeinen Lieferbedingungen, die inhaltlich maßgeblich die Leistungen von der EKG umgestalten, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden oder darf nur aufgrund entsprechender gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben vorgenommen werden. Dies gilt auch für neue Bestimmungen, die die Leistungen der EKG abändern. Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte erfolgen unter Einhaltung von Punkt 4. der Allgemeinen Lieferbedingungen.

12.3. Vorbehaltlich Punkt 12.2. werden Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen dem Kunden zu diesem Zweck rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen nachvollziehbar wiedergegeben. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der EKG vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen.

12.4. Sollte der Kunde innerhalb von vier Wochen ab Verständigung der EKG kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen die Kündigung des Vertrages erklären, so endet der Vertrag an dem einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Kündigung folgenden Monatsletzten, sofern der Kunde nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten namhaft macht und von diesem beliefert wird.

12.5. Kündigt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so erlangen die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen Wirksamkeit. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit wird in der Verständigung bekanntgegeben und darf nicht vor dem Zeitpunkt des Einlangens der Verständigung liegen. Die EKG wird den Kunden bei Übermittlung der Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf hinweisen, dass das Nichterheben einer Kündigung durch den Kunden bis zum Ablauf der Kündigungsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt. Der Kunde und die EKG sind jedoch auch für den Fall eines Widerspruchs weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Beendigung des Vertrags entstehende Verpflichtungen in der bis dahin vereinbarten Form zu erfüllen.

13. Rücktrittsrecht

13.1. Konsumenten im Sinne des KSchG können von im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen der EKG geschlossenen Verträgen (Fern- und Auswärtsgeschäfte) binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Dies gilt auch, wenn ein solcher Kunde die Vertragserklärung weder in den von der EKG für ihre geschäftliche Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von der EKG dafür benützten Stand auf einer Messe abgegeben hat. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Wurde dem Kunden keine Vertragsurkunde ausgefolgt oder ist die EKG ihren Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss ein Kunde die EKG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von der EKG bereitgestellte Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf der Webseite www.stw.at elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die EKG unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Rücktritts übermitteln. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

13.2. Wünscht der Verbraucher, dass die EKG vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Verbraucher ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen erklären (§ 10 FAGG).

13.3. Wenn ein Kunde gemäß Punkt 13.1. vom Vertrag zurücktritt, hat die EKG alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt bei der EKG eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die EKG dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Kunde verlangt, dass die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat dieser einen

angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die EKG vom Vertragsrücktritt unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

14. Einstellung der Belieferung, Vertragsauflösung

14.1. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist die EKG berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die weitere Lieferung mit Erdgas von dessen Erklärung abhängig zu machen. Die EKG ist in diesem Fall auch berechtigt, die Lieferung mit Erdgas bis zur Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit, deren Wert der Höhe der voraussichtlichen Forderungen der EKG entsprechen muss, zu unterbrechen. Ansonsten ist die EKG berechtigt, die Belieferung mit Erdgas sofort einzustellen, wenn ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird (Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens gemäß § 71b Insolvenzordnung), oder, wenn der Kunde den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald bereinigte Zuwiderhandlung vorliegt. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:

14.1.1. die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Erdgas;

14.1.2. das Anbringen einer Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage, die geeignet ist, Erdgas widerrechtlich aus dem Netz des Netzbetreibers zu entziehen;

14.1.3. die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen oder die Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen trotz erfolgtem qualifizierten Mahnprozess (Mahnung mit Frist von 2 Wochen, eine weitere mit eingeschriebenem Brief erfolgende Mahnung mit Frist von 2 Wochen inklusive der Androhung der Vertragsbeendigung und des Hinweises, über die Höhe des vom Kunden dem Netzbetreiber für die Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs zu entrichtende Entgelt gemäß § 78 iVm § 127 Abs. 3 GWG 2011);

14.2. Die Wiederaufnahme der von der EKG gemäß Punkt 14.1. unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der EKG hierfür zustehenden Schadenersatzforderungen sowie der entstandenen Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung.

15. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

15.1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an das ServiceCenter richten:

ServiceCenter
St. Veiter Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 463 521-880
ServiceCenter@stw.at
www.stw.at

15.2. Sofern der Kunde mit der Qualität einer Dienstleistung der EKG nicht zufrieden ist, oder eine Beschwerde gegen eine Rechnung einbringen will, kann er einen Streitschlichtungsantrag an die Schlichtungsstelle der E-Control Austria richten. Nähere Informationen dazu finden sich unter www.e-control.at.

16. Sonstige Bestimmungen, Datenschutz, Kundeninformation

16.1. Die EKG ist zur Lieferung von Erdgas an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und für den Zählpunkt zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein Energieliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen der EKG zur Erdgaslieferung.

16.2. Die Grundlage für die gelieferte Erdgasqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und die darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases (Druck, Brennwert etc.) am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen.

16.3. Für Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. des Vertrages, dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

16.4. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen den so genannten „Marktregele“ – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Gasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – widersprechen oder keine nach den Marktregele erforderliche Regelung enthalten, so ist die EKG berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Punkt 12. einzuhalten.

16.5. Aufgrund der Belieferung des Kunden mit Erdgas durch die EKG ist die mittelbare Zugehörigkeit des Kunden zu jener Bilanzgruppe, der die EKG angehört, gegeben.

16.6. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die jeweils gültigen Tarife sind unter www.energieklagenfurt.at im Internet veröffentlicht, liegen im ServiceCenter der EKG (St. Veiter Straße 31, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) auf oder können über die Kundenhotline 0463 521-880 telefonisch angefordert werden.

16.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die den Kunden bezüglich der Lieferung von Erdgas betreffenden Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – von der EKG elektronisch für die vertragsgemäße Abwicklung verarbeitet werden.

16.8. Der Kunde hat die EKG über Änderungen seines Namens, seiner (Rechnungs-) Anschrift, seiner E-Mail Adresse (sofern der Kunde mit der EKG die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde der EKG ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können von der EKG rechtswirksam an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Kontaktadresse zugestellt werden, wenn der Kunde eine Änderung dieser Daten nicht bekannt gegeben hat. Haben der Kunde und die EKG die Kommunikation per E-Mail vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen der EKG und dem Kunden, per E-Mail. Erklärungen, welche die EKG oder der Kunde mit E-Mail abgeben, sind daher wirksam und verbindlich. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit von unterschriebenen Erklärungen.

17. Gerichtsstand

17.1. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der EKG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

17.2. Die Bestimmung gemäß Punkt 17.1. bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.

17.3. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der EKG ist ausschließlich materielles österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, anzuwenden.

Klagenfurt, 1. März 2023

Kontakt

ServiceCenter | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 463 521 880 | F +43 463 521 789 | ServiceCenter@stw.at | **Gas-Notrufnummer: 128**

Energie Klagenfurt GmbH - ein Unternehmen der Stadtwerke Klagenfurt AG
St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN: 269898i | LG Klagenfurt | UID: ATU 62155189
Austrian Anadi Bank AG | IBAN: AT53 5200 0000 0134 0743 | BIC: HAABAT2K